



GekaKonus®

GekaKonus Verkaufsbedingungen

I. Geltung der Bedingungen

1. Den Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden, der Unternehmer ist, liegen ausschließlich unsere nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde; abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden von uns nicht anerkannt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden Lieferungen ausführen oder entgegennehmen.
2. Es gelten mit Ausnahme der nachstehenden Bestimmungen ausschließlich die gesetzlichen Vorschriften.
3. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für zukünftige Geschäfte.

II. Angebot und Auftragserteilung

1. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Kostenvoranschläge sind unverbindlich, es sei denn, einzelne Angaben sind als verbindlich bezeichnet.
2. Ein Auftrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.
3. Die im Angebot enthaltenen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen und technische Hinweise sind nur allgemeine Beschreibungen. Sofern sie nicht als verbindlich bezeichnet sind, definieren sie nicht die vereinbarte Beschaffenheit der Ware.
4. Grundlage unserer Angebote sind die baulichen und technischen Voraussetzungen, wie sie uns der Kunde mitteilte, einschließlich der Angaben in der Leistungsbeschreibung. Stimmen diese Angaben nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten und Erfordernissen überein oder unterbleiben diese Angaben, trägt der Kunde die Kosten, wenn wir deshalb ein neues Angebot erstellen müssen.
5. Wir behalten uns Abweichungen hinsichtlich Konstruktion, Material und Ausführung vor, soweit das Leistungsbild nicht erheblich verändert wird und die Änderungen dem Kunden zumutbar sind.
6. Zeichnungen, Schaubilder, o.ä. bleiben in unserem Eigentum. Mit Rücksicht auf unser daran bestehendes Urheberrecht dürfen sie Dritten nur mit unserem ausdrücklichen schriftlichen Einverständnis zugänglich gemacht werden. Sie sind uns auf Verlangen zurückzugeben.
7. Der Vertragsschluß erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer; dieser Vorbehalt gilt nur für den Fall, daß wir mit dem Zulieferer ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen und eine etwaige Falsch- oder Nichtbelieferung nicht zu vertreten haben. Wir werden den Kunden über eine auftretende Lieferverzögerung oder eine Nichtlieferung unverzüglich informieren und etwaige vom Kunden bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten.
8. Stellt sich heraus, daß bestellte Waren nicht verfügbar sind, behalten wir uns den Rücktritt vom Vertrag vor. Wir werden den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und etwaige vom Kunden bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten.

III. Leistungsumfang

1. Für den Umfang der Leistungen ist ausschließlich unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Falls es erforderlich ist, den vereinbarten Leistungsumfang abzuändern, insbesondere zu erweitern, hat uns der Kunde dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Etwaige Mehrkosten, die durch Umstände bedingt sind, die der Kunde zu vertreten hat, trägt der Kunde.
2. Vorrichtungen zum Schutz des Leistungsgegenstandes (insbesondere elektrotechnischer und elektronischer Bauteile), zum Schutz des Kunden vor Datenverlusten (auch im Rahmen einer etwaigen Inbetriebnahme des Leistungsgegenstandes), zur Funkentstörung und/oder



GekaKonus®

zum Schutz vor Stromschwankungen bzw. -ausfällen gehören nur dann zum Leistungsumfang, wenn und soweit das ausdrücklich vereinbart ist. Elektrotechnisches Material gilt als vertragsgemäß, wenn es den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektroingenieure (VDE) entspricht, das VDE-Zeichen und/oder das CE-Zeichen trägt.

3. Die Installation und die Inbetriebnahme des Leistungsgegenstandes schulden wir nur, wenn wir das ausdrücklich in unseren Leistungsumfang aufgenommen haben und nur nach Maßgabe unserer Allgemeinen Service- und Montagebedingungen.
4. Es ist uns gestattet, unsere Leistung in Teillieferungen zu erbringen, soweit das dem Kunden zumutbar ist.

IV. Lieferfristen und Verzug

1. Leistungszeitangaben sind nur annähernde Angaben. Sie sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Eine vereinbarte Leistungszeit beginnt mit Zugang der Auftragsbestätigung. Die Einhaltung einer solchen Frist setzt voraus, daß alle technischen und kaufmännischen Fragen durch die Parteien geklärt sind, und der Kunde alle Mitwirkungspflichten (Vorhandensein von L/C, Bürgschaften, Anzahlungen, Beibringung der erforderlichen Genehmigungen, technischer Unterlagen, etc.) erfüllt.
2. Jede Änderung der Bestellung nach unserer Auftragsbestätigung bewirkt die angemessene Verlängerung eventuell verbindlich vereinbarter Fristen oder Termine.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware unser Haus verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt worden ist.
4. Um die Dauer von Ereignissen höherer Gewalt und Betriebsstörungen, auch Streik und Aussperrung sowie von sonstigen Ereignissen, die unsere Leistung erschweren, verlängern sich die vereinbarten Leistungszeiten angemessen. Wir werden den Kunden unverzüglich über das Vorliegen und die voraussichtliche Dauer des Hindernisses informieren.

V. Zahlungsbedingungen

1. Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wechsel, Schecks und andere Zahlungsmittel nehmen wir nur erfüllungshalber an. Die Einziehungs- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, sofort in bar fällig. Bei einem Bestellwert unter €200,- exklusive MwSt. berechnen wir eine Bearbeitungsgebühr von €50,-.
2. Die Preise gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab Versendungs-Ort, einschließlich Verladung. Verpackung, Fracht, Zölle und sonstige Nebenkosten werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich ausnahmslos zuzüglich der im Zahlungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Bei Erteilung der Auftragsbestätigung hat der Kunde eine Anzahlung von 30% der Auftragssumme zu zahlen. Die Restzahlung in Höhe von 70% der Auftragssumme ist bei Lieferung oder Meldung der Versandbereitschaft zu zahlen. Beinhalten unsere Vertragspflichten auch die Montage, Installation und/oder die Inbetriebnahme von Anlagen oder EDV-Programmen, sind wir berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen entsprechend dem Fortschritt unserer Arbeiten zu verlangen. Die Fälligkeit der Abschlagszahlungen richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen.
4. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, berechnen wir die gesetzlichen Verzugszinsen. Die Geltendmachung eines höheren Zinsschadens behalten wir uns ausdrücklich vor. Dem Kunden ist in einem solchen Fall der Nachweis eines geringeren Schadens unbenommen.
5. Der Kunde kann nur wegen Gegenforderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. In ständigen Geschäftsbeziehungen gilt jeder einzelne Auftrag als gesondertes Vertragsverhältnis. Eine Aufrechnung gegen unsere Forderungen ist nur mit rechtskräftig festgestellten oder von uns anerkannten Forderungen zulässig.



GekaKonus®

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an von uns gelieferter Ware einschließlich Zubehör bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen einschließlich Nebenforderungen.
2. Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten freizugeben, wenn und soweit deren Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt.
3. Der Kunde darf unbezahlte und/oder an uns sicherungsübereignete Ware (Vorbehaltsware) nur für uns be- oder verarbeiten und nur mit unserer schriftlichen Erlaubnis. Wird der Leistungsgegenstand mit anderen dem Kunden gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes des Leistungsgegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Wird unser Leistungsgegenstand mit einer anderen Sache derart verbunden, daß sie wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache wird, die als Hauptsache angesehen ist, so überträgt der Kunde uns bereits jetzt das quotenmäßige Miteigentum an der Hauptsache. Der Kunde wird noch nicht verarbeitete oder verarbeitete Ware, an denen wir Miteigentum erworben haben, unentgeltlich für uns verwahren.
4. Verbindet der Kunde unsere Ware mit einer anderen Sache, die einem Dritten gehört und erleiden wir dadurch eine Rechtsbeeinträchtigung, so tritt der Kunde bereits jetzt seine Ansprüche gegen den Eigentümer der Hauptsache erfüllungshalber an uns ab.
5. Der Kunde darf den Leistungsgegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen.

VII. Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht auf den Kunden über, sobald die bestellte Ware dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt übergeben wird oder zwecks Versendung unser Haus verlassen hat. Dies gilt auch, wenn wir die Versandkosten oder die Anlieferung übernommen haben, oder wenn Teillieferungen erfolgen. Auf schriftliche Anweisung des Kunden werden wir auf seine Kosten die Sendung in branchenüblichem Umfang versichern.
2. Bei individuell für den Kunden gefertigter Software gilt sie als abgenommen, wenn die Software vier Wochen beanstandungsfrei genutzt worden ist.

VIII. Mängelhaftung

1. Ware im Sinne dieser Bestimmung ist nicht die gesamte Lieferung, sondern allein der einzelne mangelhafte Gegenstand.
2. Der Kunde hat uns das Vorliegen eines offensichtlichen Mangels unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen, schriftlich anzuzeigen. Wir sind zur Prüfung des behaupteten Mangels berechtigt. Verweigert der Kunde die Überprüfung, so werden wir von unserer Gewährleistungsverpflichtung frei.
3. Unverhältnismäßige Kosten im Rahmen der Nacherfüllung liegen vor, wenn die Kosten der gewählten Art der Nacherfüllung die Kosten der anderen Art der Nacherfüllung um mehr als 25 % übersteigen.
4. Im Rahmen der Nacherfüllung ist uns eine angemessene Frist zur Nachbesserung - jedenfalls nicht unter 14 Tagen - zu gewähren.
5. Die Parteien sind sich einig, daß im Rahmen einer Nachbesserung ausgebaute Teile in unser Eigentum übergehen. Mangelhafte Ware ist nach der Lieferung der mangelfreien Ware auf unsere Kosten an uns zurückzusenden.
6. Wir übernehmen insbesondere keine Gewähr für folgende Handlungen des Kunden: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, fehlerhafte Lagerung, natürliche Abnutzung und üblichen Verschleiß, fehlerhafte Wartung, ungeeignete Betriebsmittel und chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, soweit sie nicht von uns zu verantworten sind. Die Gewährleistung ist gleichfalls für solche Schäden ausgeschlossen, die auf der Nichtbeachtung unserer Hinweise oder Ratschläge oder auf der



GekaKonus®

Nichtbeachtung einer Bedienungs- bzw. Wartungsanleitung beruhen. Wir haften außerdem nicht für unsachgemäße Nachbesserungen oder Änderungen/Zerlegung der Ware durch den Kunden oder durch einen von ihm beauftragten Dritten.

7. Die Kosten der Nacherfüllung wegen einem unberechtigten Mangel trägt der Kunde.
8. Die Ansprüche des Kunden gegen uns wegen einem Mangel verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung der Waren. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn wir den Mangel vorsätzlich verursachten.

IX. Haftungsbeschränkungen

1. Wir haften unbegrenzt auf Schadensersatz für schuldhaft verursachte Schäden für Leib, Leben und Gesundheit, für Schäden, die in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Soweit wir eine Garantie für eine besondere Beschaffenheit der Ware, die Fähigkeit sie zu beschaffen oder eine sonstige Garantie übernommen haben, oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bestehen, haften wir für die schuldhaft verursachten Schäden. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalspflichten) haften wir der Höhe nach beschränkt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, der in der Regel den Kaufpreis der bestellten Ware nicht überschreitet.
2. Darüber hinaus haften wir nicht.
3. Die obigen Regelungen finden Anwendung auf alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für die Haftung wegen unerlaubter Handlung. Weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Leistungsgegenstand selbst entstanden.
4. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

X. Exportgenehmigung/Gerichtsstand/Erfüllungsort

1. Die Ausfuhr der Produkte kann - z.B. aufgrund ihrer Art oder ihres Verwendungszwecks - der Genehmigungspflicht nach deutschen oder ausländischen Recht unterliegen. Uns obliegt insoweit keine Informations- oder Aufklärungspflicht. Soweit Produkte für den Export bestimmt sind, hat der Kunde alle ggf. erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen zu beschaffen. Wir sind nicht zur Vertragserfüllung verpflichtet, soweit dies zu Verstößen gegen das geltende Exportrecht führen würde.
2. Für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist der Erfüllungsort unser Sitz in Karlsruhe.
3. Der Gerichtsstand für die gerichtliche Geltendmachung der vertraglichen Ansprüche aus den Lieferungen ist ebenfalls unser Sitz in Karlsruhe.
4. Für alle Rechtsbeziehungen der Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze sowie des UN-Kaufrechts (CISG) sind ausgeschlossen.

XI. Sonstiges

1. Änderungen, Ergänzungen und sonstige rechtsgeschäftliche Erklärungen in Bezug oder im Zusammenhang mit der vertraglichen Beziehung der Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit Schriftform. Auf das Schriftformerfordernis kann nur durch schriftliche Erklärung verzichtet werden.
2. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, wird hiervon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck in gesetzlich zugelassener Weise am nächsten kommt. Soweit einzelne Vorschriften unangemessen sind, sind sie mit demjenigen Teilgehalt aufrechtzuerhalten, der sich aus der unangemessenen Gesamtregelung lösen läßt und der als solcher den Interessen beider Vertragsparteien Rechnung trägt.